1315/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.05.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara PRAMMER

Parlament 1017 Wien

Wien, am 7. Mai 2009

Geschäftszahl: BMWFJ-10.101/0104-IK/1a/2009

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1331/J betreffend "die kulturell bedingten Probleme muslimischer Frauen und Mädchen", welche die Abgeordneten Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen am 12. März 2009 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

In den vergangenen Jahren haben sich vereinzelt junge Mädchen mit Migrationshintergrund an die Jugendwohlfahrt um Unterstützung gewandt, weil sie nicht gegen ihren Willen zwangsverheiratet werden wollten.

Antwort zu den Punkten 3, 4 und 7 der Anfrage:

Von Zwangsheirat betroffene und bedrohte junge Mädchen können auf ihren Wunsch in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen werden, wo sie neben einer Wohnmöglichkeit umfassende Beratung und psychologische Betreuung erhalten.

Die "Muslimische Jugend Österreich - MJÖ" erhält Basis- und Projektförderungsmittel gemäß dem Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000. Die MJÖ verwendet die Jugendförderungsmittel für die Aus- und Weiterbildung, Beratung, Unterstützung und für die Integration (auch mit gezielten Projekten) der muslimischen Jugendlichen in Österreich.

Gemäß Art. 12 B-VG obliegt jedoch dem Bund in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt lediglich die Grundsatzgesetzgebung. Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind den Ländern vorbehalten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Mit dem Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur besteht ein laufender Kontakt betreffend die islamischen Religionsbücher. Die derzeit laufende Überprüfung der Unterrichtsmittel durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist abzuwarten.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Es wird auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst verwiesen.